

## Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit

Zwischen Firma  
vertreten durch  
und Frau/Herrn  
wird folgendes vereinbart:

1. Frau/Herr wird nach Maßgabe des § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit Wirkung vom zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt.
2. Als Fachkraft für Arbeitssicherheit hat Frau/Herr die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Er/Sie hat insbesondere:
  - 2.1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
    - 2.1.1. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
    - 2.1.2. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
    - 2.1.3. der Auswahl und Erprobung der persönlichen Schutzausrüstung,
    - 2.1.4. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
    - 2.1.5. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
  - 2.2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
  - 2.3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
    - 2.3.1. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
    - 2.3.2. auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu achten,
    - 2.3.3. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
  - 2.4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.
  - 2.5. Frau/Herr ist verpflichtet, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.
3. Frau/Herr ist für folgende Betriebsbereiche zuständig:
4. Der Umfang der sicherheitstechnischen Betreuung richtet sich nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Ein BGHM-Handlungsleitfaden ([www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode: 221) kann zur Ermittlung des Zeitrahmens für die Betreuung herangezogen werden.